

HINWEISE

zum internen Whistleblower-Meldesystem und zur Meldung von Fehlverhalten

Daniel Palotai dr. Rechtsanwalt (Sitz: H-1145 Budapest, Amerikai út 90/F. mfszt. 1., Registrierungsnummer bei der Anwaltskammer Budapest: 36066727) informiere hiermit meine Mandanten und Partner darüber, dass meine Kanzlei Mitglied des Whistleblower-Meldesystems der Ungarischen Anwaltskammer (nachfolgend Ungarische Anwaltskammer oder "MÜK") ist.

Gemäß § 194/A. des Gesetzes Nr. LXXVIII von 2017 über die Rechtsanwaltstätigkeit (nachfolgend „Rechtsanwaltstätigkeitgesetz“) betreibt die Ungarische Anwaltskammer das Whistleblowing-System laut der Regelungen des Gesetzes Nr. XXV von 2023 über Beschwerden, Mitteilungen von öffentlichem Interesse und Vorschriften über die Meldung von Fehlverhalten (nachfolgend „Beschwerdegesetz“). Das interne Whistleblowing-System wird von der Ungarischen Anwaltskammer in Bezug auf einen Rechtsanwalt, eine Anwaltskanzlei betrieben, der/die keine unparteiische Person oder Abteilung, keinen Whistleblower-Rechtsanwalt, bzw. keine externe Organisation mit dem Betrieb des internen Whistleblowing-Systems beauftragt. Der Zweck des Whistleblowing-Systems besteht darin, die Möglichkeit zu gewährleisten, Missbräuche, bzw. Fehlverhalten zu melden und gleichzeitig den Hinweisgeber zu schützen. In dieser Hinweisen werden die Rechte und Pflichten von Hinweisgebern und anderen Teilnehmern des Whistleblowing-Prozesses dargelegt und es wird erläutert, wie man eine Meldung machen kann.

Was kann man im Whistleblowing-System melden?

Informationen über rechtswidrige oder mutmaßlich rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen oder sonstiges Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Tätigkeit oder dem Betrieb meiner Anwaltskanzlei.

Wer kann eine Meldung machen?

Im Meldesystem können folgende Personen eine Meldung machen:

- alle Mitarbeiter und ehemaligen Mitarbeiter meiner Kanzlei,
- alle Personen, die in einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis mit meiner Kanzlei stehen, einschließlich Praktikanten und Freiwillige, sowie alle Personen, die früher in einem solchen Rechtsverhältnis mit meiner Kanzlei standen,
- Personen, die ein Arbeits- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis mit meiner Kanzlei eingehen möchten und das Verfahren zur Begründung eines solchen Verhältnisses eingeleitet wurde - einschließlich des Einstellungsverfahrens für Bewerber,
- natürliche oder juristische Personen, die in einem Vertragsverhältnis mit meiner Kanzlei stehen,
- Personen, die unter Aufsicht oder Kontrolle einer solchen Person/Organisation stehen, die ein Verfahren zur Aufnahme eines Vertragsverhältnisses mit meiner Kanzlei

eingeleitet hat oder die in einem Vertragsverhältnis mit meiner Kanzlei steht, bzw. stand (Hauptunternehmer/Unterauftragnehmer).

Wie kann man eine Meldung machen?

Eine Meldung kann nur über die unten angegebenen Meldewege an die Ungarische Anwaltskammer erfolgen.

- persönlich im Büro der MÜK (jeden Montag zwischen 13:00 und 14:00 Uhr oder nach Vereinbarung am Sitz der MÜK: H-1055 Budapest Szalay utca 7.)
- schriftlich per Post an die Adresse der MÜK (H-1055 Budapest Szalay utca 7.),
- per E-Mail an bejelentes@muknet.hu,
- mit Verwendung des auf der MÜK-Website (<https://www.xn--mk-xka.hu/panaszbejelentes>) verfügbaren Formulars.

Kann man eine anonyme Meldung machen?

Ja, die Meldung kann anonym erfolgen, aber im Falle einer anonymen Meldung muss man berücksichtigen, dass wegen fehlender Kontaktangaben, oder wenn die in der Meldung gemachten Angaben für die Untersuchung der Meldung nicht ausreichen oder nicht geeignet sind, oder wenn die für die Einleitung oder wirksame Durchführung der Untersuchung unerlässlichen Informationen aus anderen Gründen nicht eingeholt werden können, die Untersuchung ohne Ergebnis abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kann die MÜK dem Hinweisgeber keine Informationen über das Verfahren und die Untersuchung geben.

Welchen Schutz erhalten Hinweisgeber?

Während der Untersuchung muss die MÜK sicherstellen, dass der Hinweisgeber/die Hinweisgeberin keine nachteiligen Folgen aufgrund seiner/ihrer Meldung erleidet. Jede Maßnahme, die gegen den Hinweisgeber/die Hinweisgeberin wegen einer rechtmäßigen Meldung ergriffen wird, wird als rechtswidrig betrachtet, auch wenn die Maßnahme ansonsten rechtmäßig wäre. Weitere Einzelheiten sind aus § 41 des Beschwerdegesetzes zu entnehmen.

Wurde eine Meldung rechtmäßig erstattet, so kann der Hinweisgeber/die Hinweisgeberin nicht für die Art und Weise haftbar gemacht werden, wie er/sie die in der Meldung enthaltenen Informationen erhalten hat, es sei denn, er/sie hat durch den Erhalt der Informationen oder den Zugang zu denen eine Straftat begangen. Der Hinweisgeber/die Hinweisgeberin kann nicht dafür haftbar gemacht werden, dass er/sie rechtmäßig eine Meldung gemacht hat, wenn er/sie berechnete Gründe zu der Annahme hatte, dass die Meldung notwendig war, um die Umstände, auf die sich die Meldung bezieht, offen zu legen. Der Hinweisgeber/die Hinweisgeberin kann sich in allen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren auf die oben genannten Punkte berufen und darüber hinaus nachweisen, dass die Meldung rechtmäßig erfolgt ist. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie keine Meldung machen dürfen, die offensichtlich falsch ist oder böser Absicht erfolgt. Der Whistleblower-Schutz nach dem Beschwerdegesetz gilt für eine/n Hinweisgeber/in nur dann, wenn die gemeldeten Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Meldung ist, in den Anwendungsbereich der in den Anhängen 1 und 2 des Beschwerdegesetzes aufgeführten

Rechtsakte der Europäischen Union oder der Rechtsvorschriften zu ihrer Durchführung oder zur Gewährleistung ihrer Einhaltung fallen, oder wenn der Hinweisgeber/die Hinweisgeberin berechnigte Gründe zu der Annahme hat, dass dies der Fall ist. Der Hinweisgeber/die Hinweisgeberin hat jedoch keinen Anspruch auf den Whistleblower-Schutz, wenn:

- seine/ihre Meldung gegen die Vorschriften über den Schutz von staatlich klassifizierten geheimen Daten verstößt,
- er/sie bei der Meldung die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf die ärztliche und das anwaltliche Schweigepflicht nicht beachtet,
- er/sie bei der Meldung die für ihn/sie als Mitglied einer Kirche oder religiösen Vereinigung die aufgrund seines/ihrer Berufs geltende Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nicht beachtet,
- er/sie durch die Meldung gegen die Vorschriften über den Schutz vertraulicher, gesetzlich geschützter Informationen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren verstößt,
- er/sie durch die Meldung gegen die Vorschriften über die Datenverarbeitung im Rahmen der Strafprozessordnung verstößt, oder
- er/sie durch die Meldung als Angestellte der Strafverfolgungsbehörden, des Nationalen Militärischen Sicherheitsdienstes oder des Nationalen Steuer- und Zollamtes gegen die gesetzlich festgelegten Regeln für die Tätigkeit dieser Behörden verstößt.

Die Meldung gilt als rechtmäßig, wenn:

- der/die Hinweisgeber/in die Meldung über eines der im Beschwerdegesetz vorgesehenen Meldesysteme gemäß den in diesem Gesetz festgelegten Regeln gemacht hat,
- der/die Hinweisgeber/in die gemeldeten Informationen über die Umstände, auf die sich die Meldung bezieht, im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten hat, und

- der/die Hinweisgeber/in berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen, bzw. die in der Meldung erfassten Umstände zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen,
- der/die Hinweisgeber/in die Meldung bei den zuständigen Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der EU macht, und die in den beiden oberen Punkten genannten Bedingungen erfüllt sind.

Budapest, den 24. Juli 2023

Daniel Palotai dr.
Rechtsanwalt
Mitglied der Anwaltskammer Budapest